



STATUTEN LIECHTENSTEINISCHES LANDESSPITAL

NAME UND SITZ

Art. 1

Name

Gestützt auf das Gesetz vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG) besteht unter dem Namen "*Liechtensteinisches Landesspital*" (nachstehend "Landesspital" genannt) eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ergänzend zu den Bestimmungen des LLSG finden auf sie die Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen sowie des Personen- und Gesellschaftsrechtes Anwendung.

Art. 2

Sitz

Das Landesspital hat seinen Sitz in Vaduz.

ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3

Zweck

1) Zweck der Stiftung ist die Führung eines Landesspitals. Das medizinische und das weitere Dienstleistungsangebot richten sich nach dem Leistungsauftrag nach Art. 3 LLSG. Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben. Ausgenommen sind in jedem Falle rein spekulative Geschäfte.



2) Das medizinische Angebot wird durch die Ärzteschaft, bestehend aus Belegärzten, Konsiliarärzten und angestellten Ärzten, wahrgenommen.

VERMÖGENSWERTE, EINKÜNFTE UND INVESTITIONEN

Art. 4

Vermögenswerte

Die Gemeinde Vaduz widmet der Stiftung das Spitalgebäude sowie alle Aktiven und Passiven gemäss Abschlussbilanz des Krankenhauses Vaduz per 31. Dezember 1999. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung vom 26. November 1997 und 4. Dezember 1998 zwischen dem Land und der Gemeinde Vaduz geregelt.

Art. 5

Einnahmen und Betriebsdarlehen

1) Das Landesspital finanziert seine Aufgaben durch:

- a) Entgelt für Dienstleistungen von Patienten und Versicherern;
- b) einen Landesbeitrag;
- c) weitere Einnahmen wie beispielsweise Schenkungen.

2) Der Landesbeitrag wird als Globalkredit gewährt. Die Einzelheiten, insbesondere die Gewinn- bzw. Verlustverwendung, werden in der Globalkreditvereinbarung zwischen der Regierung und dem Landesspital festgelegt.

3) Bei Bedarf stellt das Land dem Landesspital ein Betriebsdarlehen zur Verfügung, welches in Höhe des durchschnittlichen Jahreszinssatzes für Hypotheken im ersten Rang auf Einfamilienhäuser bei der Liechtensteinischen Landesbank verzinst wird.



Art. 6

Investitionen

1) Das Land stellt dem Landesspital die dem Betrieb dienenden Immobilien zur Verfügung. Das Landesspital entrichtet eine Abgeltung für die über den Leistungsauftrag nach Art. 3 LLSG hinausgehende Nutzung. Das Nähere wird im Rahmen der Globalkreditvereinbarung geregelt.

2) Das Landesspital ist für den baulichen Unterhalt der Immobilien besorgt. Die dafür benötigten Mittel werden im Rahmen der Globalkreditvereinbarung berücksichtigt.

3) Anschaffungen und bauliche Massnahmen im Rahmen des Betriebsbudgets oder des Globalkredites genehmigen der Stiftungsrat bzw. die Spitalleitung im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz.

ORGANISATION

Art. 7

Organe

Die Organe des Landesspitals sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Spitalleitung;
- c) die Revisionsstelle.



DER STIFTUNGSRAT

Art. 8

Zusammensetzung

1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.

2) Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

3) Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung oder andere Personen können vom Stiftungsrat bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 9

Konstituierung

1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

2) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Art. 10

Wahlkompetenzen

Der Stiftungsrat wählt:

a. den Spitaldirektor;



- b. die weiteren Mitglieder der Spitalleitung (Bereichsleiter);
- c. die Mitglieder und Präsidenten der durch ihn eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse.

Art. 11

Beschlüsse und Protokoll

1) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates richten sich nach dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und nach dem Organisationsreglement. Die strategische Führungsebene ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Diskussionsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Von jedem Protokoll ist ein vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnetes Originalexemplar aufzubewahren.

Art. 12

Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung des Landesspitals, der übernommenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung angemessen ist. Die Entschädigungsregelung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 13

Aufgaben

1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.



2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung des Landesspitals;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) der Erlass eines Reglements zur Regelung der Zulassung von Belegärzten, über die Aufgaben der Ärzteschaft und über den Notfalldienst nach Art. 13 Abs. 5 LLSG;
- d) die Festlegung der Organisation;
- e) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- f) die Erstellung der jährlichen Betriebs- und Investitionsbudgets;
- g) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Spitalleitung;
- h) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- i) der Erlass von Richtlinien über die Anstellung und die Tätigkeit von Ärzten, sofern eine Anstellung für den Betrieb des Landesspitals erforderlich ist;
- k) die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- l) Behandlung der Sachgeschäfte, welche gemäss Organisationsreglement der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedürfen.

3) Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei Bedarf externe Experten beiziehen.

DIE SPITALLEITUNG

Art. 14

Funktion

Die Spitalleitung ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Betriebsführung im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates.



Art. 15

Zusammensetzung und Wahl

- 1) Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und den Bereichsleitern.
- 2) Der Spitaldirektor ist der Vorsitzende der Spitalleitung.
- 3) Die Mitglieder der Spitalleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.
- 4) Aufgaben und Befugnisse der Spitalleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 16

Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates sowie die ihr übertragenen Aufgaben.
- 2) Die Spitalleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte des Landesspitals. Sie vertritt das Landesspital gegenüber Dritten, sofern vom Stiftungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

REVISIONSSTELLE

Art 17

Revisionsstelle

Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.



RECHNUNGSLEGUNG, BERICHTERSTATTUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 18

Geschäftsjahr und Jahresvoranschlag

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2) Die Rechnungslegung des Landesspitals erfolgt gemäss den Regelungen des Finanzreglements. Im Übrigen gelangen die entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur Anwendung.
- 3) Der Stiftungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr zu Handen der Regierung einen Jahresvoranschlag bestehend aus Investitions- und Betriebsbudget.

Art. 19

Geschäftsbericht

- 1) Der Stiftungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung und unterbreitet diesen der Regierung zur Genehmigung und Entlastung des Stiftungsrates. Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung.
- 2) Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 20

Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung richtet sich nach der Globalkreditvereinbarung zwischen der Stiftung und der Regierung.



AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 21

Auflösung und Liquidation

1) Der Landtag kann die Stiftung Liechtensteinisches Landesspital auf Antrag des Stiftungsrates auflösen.

2) Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat durchgeführt, sofern diese durch die Regierung nicht andern Personen übertragen wird.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Art. 22

Zeichnungsrecht

Der Stiftungsrat regelt im Organisationsreglement die Details der Zeichnungsberechtigung. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 23

Arbeitsverhältnis

Die Mitglieder der Spitalleitung und alle übrigen Angestellten des Landesspitals stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Der Stiftungsrat erlässt ein Dienstreglement.

Art. 24

Vertragsverhältnis mit Belegärzten

Mit den Belegärzten schliesst das Landesspital einen privatrechtlichen Vertrag. Die Einzelheiten über die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Belegärzte regelt der Stiftungsrat in einem Reglement.



Art. 25

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesspital und seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 26

Kommunikation

Der Stiftungsrat legt die interne und externe Kommunikation in einem Kommunikationsreglement fest.

Art. 27

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Kraft.

Vaduz, 07. Februar 2012

Der Präsident des Stiftungsrates

Der Vizepräsident des Stiftungsrates

Dr. Michael Ritter

Thomas Hasler

14. Feb. 2012

Genehmigt durch die Regierung am

RA 2011/3234-6642

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN